

## Wahlrecht altes – neues Erbschaftsteuerrecht

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA Familienrecht und Erbrecht, München

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts kann noch in diesem Jahr gerechnet werden. Denn die vom BVerfG angeordnete Fortgeltung des verfassungswidrigen Erbschaftsteuerrechts in seiner gegenwärtigen Fassung endet spätestens zum 31.12.08. Bei Erbfällen (nicht bei Schenkungen!) nach dem 31.12.06 und bis zum Inkrafttreten der Reform sieht das neue Recht für eine Übergangszeit ein antragsgebundenes Wahlrecht vor. Dazu im Einzelnen:

### Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht

Der Steuerpflichtige kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (bzw. bei bereits erfolgter Steuerfestsetzung bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Reform) zwischen einer Anwendung alten oder neuen Rechts wählen.

**Frist sechs Monate**

### Persönliche Freibeträge ändern sich

Im neuen Recht sollen die persönlichen Freibeträge gerade bei nahen Familienangehörigen erheblich erhöht werden (z.B. bei Ehegatten von 307.000 EUR auf 500.000 EUR, bei Kindern von 205.000 EUR auf 400.000 EUR). Das könnte den Gedanken nahe legen, dass gerade bei diesen Personengruppen eine Option für das neue Recht i.d.R. lohnenswert sein dürfte.

**Freibeträge bei nahen Familienangehörigen werden erhöht**

Aber: In den Genuss der höheren persönlichen Freibeträge werden die Erben von Erbfällen zwischen dem 1.1.07 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts auch bei einer Option für das neue Recht nicht kommen. Denn von einer rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts werden im Gesetzentwurf die persönlichen Freibeträge ausdrücklich ausgenommen (s. dazu Art. 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes: „... mit Ausnahme des § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ...“).

**Keine rückwirkende Anwendung der erhöhten Freibeträge**

**Praxishinweis:** Der Anwalt muss seinen Mandanten darauf in der Beratungspraxis hinweisen.

### Änderungen im Bewertungsrecht

Da durch die geplanten Änderungen im Bewertungsrecht (Abstellen auf den gemeinen Wert) bestimmte Vermögenswerte, insbesondere Immobilien, in Zukunft vielfach höher bewertet werden als bisher, wird eine rückwirkende Wahl des neuen Rechts bei reinem Privatvermögen i.d.R. nicht von Vorteil sein. Die vorgesehene Aufrundung der Tarifstufen, bis zu denen der jeweilige Steuersatz anzuwenden ist (§ 19 ErbStG), kann allenfalls in Steuerklasse I eine gewisse Entlastung schaffen. Nur wenn die künftigen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen im Einzelfall einschlägig und günstiger als der bisherige Freibetrag und Bewertungsabschlag des § 13a ErbStG sind, könnte eine Option für das neue Recht interessant werden.

**Im Bereich des Privatvermögens rückwirkende Wahl des neuen Rechts i.d.R. nicht sinnvoll**